

UT = nur, wenn unerwartet auf dem Arbeitsplatz
zel → nur A
→ B: 13,2 12,2.



Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 27. April 2023

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. **Begründen Sie Ihre Aussagen** und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**.

I. (etwa 44%)

B = 12 3. F + Beitrag

Durch Zufall erfahren die beiden **Berufskriminellen Anton und Bert** von einer bevorstehenden Geldlieferung: Eine ordentliche Menge Bargeld (rund 850.000€) soll durch einen Mitarbeiter der Sicherheitsfirma Security for Cash (S4C) von einem Privathaushalt in Döbling in eine nahegelegene Bankfiliale transportiert werden. Anton und Bert **beschließen**, den Kurier des Geldtransporters zu überfallen und ihm das Geld abzuknöpfen.

Am Tag der Geldlieferung fahren sie zu besagtem Haus in Döbling. Sie parken etwas vom Haus entfernt und erkennen den Geldtransporter. Während Bert wie vereinbart im Auto wartet, **schleicht sich Anton** ins Haus, dessen Eingangstür offensteht, und versteckt sich im Vorzimmer. Kurz nachdem die Eigentümerin dem Transporteur Christian den Koffer übergeben hat und dieser dabei ist, das Haus zu verlassen, wird er **von Anton attackiert**. Es kommt zu einem heftigen Gerangel um den Koffer, wobei Christian dem Anton mit voller Wucht ins Gesicht schlägt und ihm dabei den Wangenknochen bricht. Dennoch **gelingt es Anton, den Koffer an sich zu bringen**. Mit dem Koffer unter dem Arm stürmt er aus dem Haus und rennt in Richtung Auto, verfolgt von Christian.

Bert sieht diese Verfolgungsjagd. Er zieht eine – abredewidrig mitgenommene – Pistole aus dem Handschuhfach, steigt aus dem Auto aus, **zielt mit der Pistole auf den Kopf von Christian und drückt ab**. Im selben Moment macht Anton eine ruckartige Bewegung und wird von der Kugel am Oberarm gestreift, erleidet aber nur eine oberflächliche Wunde. Christian bleibt unverletzt. Sofort springt Bert ins Auto und **rast ohne Anton davon, dessen Verletzungen bemerkt er nicht**.

Anton ist völlig entsetzt über Berts Verhalten – in einen Waffengebrauch wollte er keinesfalls verwickelt sein. **Er gibt Christian daher den Koffer zurück**. Da er denkt, ohnedies erwischt zu werden, will er auf die Polizei warten, um sich zu stellen. Christian nimmt den Koffer an sich und ruft Anton zu: **„Renn’ doch weg, du Trottel!“** Das tut Anton, erst danach verständigt Christian die Polizei.

Während Christian auf die Polizei wartet, kommt ihm die Idee, den Koffer zu verstecken, vor der Polizei zu behaupten, dieser sei von den Tätern mitgenommen worden, und das Geld zu behalten. So macht er es. Der Polizei gibt er **noch vor Ort an, dass der Täter eine Strumpfmassage getragen habe** und er ihn daher nicht beschreiben könne. Nachdem die Polizeibeamten wieder abziehen, nimmt er das Geld an sich.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton, Bert und Christian!

Noch während Christian mit dem Geldkoffer unterwegs ist, wird er von denselben Kriminalbeamten mit dem Geldkoffer betreten.

2. Wie haben die Kriminalbeamten im Hinblick auf den Koffer zu handeln? Was hat endgültig mit dem Bargeld zu geschehen?

II. (etwa 22%)

Der österreichische Staatsbürger N ist in Norwegen auf Reisen. In Narvik, wo eine bedeutende Schlacht im 2. Weltkrieg stattgefunden hat, postet er ein Foto, auf dem er vor einem Mahnmal steht und den „Hitlergruß“ zeigt, auf seiner öffentlich zugänglichen Instagram-Seite. Darunter schreibt er: „Adolf Hitler war der großartigste Feldherr aller Zeiten und sein Sieg hätte allen Deutschen Wohlstand und Glück gebracht. Sieg Heil!“. Das Foto kann auch in Österreich angesehen werden und wird von N nicht gelöscht. In Norwegen wäre dieses Verhalten nicht strafbar.

3. Prüfen Sie die Strafbarkeit von N! Kann er dafür in Österreich verfolgt werden?

Als N von seinem Auslandsaufenthalt zurückkehrt, erhält er bald eine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen seines Postings läuft. Nachdem er vernommen wurde und die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt für ausreichend geklärt erachtet, wird N angeklagt und

ihm die Anklage am 1.4.2023 zugestellt. N will die Anklage bekämpfen und verhindern, dass es zu einem Prozess kommt.

4. Wie kann er gegen die Anklage vorgehen und welche Frist hat er einzuhalten? Welches Gericht ist zur Entscheidung darüber zuständig? Was wird N vorbringen? Könnte er damit Erfolg haben?

Das zuständige Gericht folgt den Bedenken des N nicht. Es kommt daher zur Hauptverhandlung vor dem Landesgericht als Geschworenengericht. Nach Schluss des Beweisverfahrens stellt die Vorsitzende den Geschworenen eine **Hauptfrage** danach, ob N die ihm vorgeworfene strafbare Handlung begangen hat und umschreibt die Tat dabei näher. Auf den Umstand, dass sich N in **Norwegen** aufgehalten hat, geht die Fragestellung jedoch nicht ein. Die Beratung der Geschworenen dauert einer der Geschworenen zu lange, sie verlässt deshalb noch vor der Abstimmung das Beratungszimmer und **kehrt auch nicht mehr zurück**. Die Geschworenen **stimmen dennoch ab** und befinden N für schuldig. Der Wahrspruch und das Urteil werden nach Wiedereröffnung der Sitzung **ohne die fehlende Geschworene** verkündet. Dem Verteidiger des N fällt die fehlende Geschworene erst bei der Urteilsverkündung auf, woraufhin er die Vorsitzende sofort (in der hierfür vorgesehenen Form) auf diesen **Umstand hinweist**. Die Vorsitzende tut diesbezüglich nichts und N wird anklagekonform verurteilt.

5. N will gegen seine Verurteilung vorgehen. Welche(s) Rechtsmittel kann er erheben und aus welchem Grund? Könnte er Erfolg haben?

III. (etwa 18%)

Marco, der Inhaber einer Baufirma, beschäftigt auf einer seiner großen Baustellen eine Vielzahl von Arbeitern, die er – in Absprache mit ihnen – nicht zur Sozialversicherung angemeldet hat. Eines Tages stürzt einer dieser Arbeiter, Fabian, aus großer Höhe von einem Gerüst und bleibt schwerstverletzt liegen. Sein herbeieilender Arbeitskollege Stefan erkennt, dass der Verletzte nur dann eine Überlebenschance hat, wenn er sofort ärztlich versorgt wird. Er nimmt daher sein Handy zur Hand, um die Rettung zu rufen. Allerdings ist auch Marco zur Unfallstelle gekommen. Da er unter allen Umständen vermeiden will, dass die in seinem Betrieb übliche „Schwarzarbeit“ auffliegt, will er Stefan von dessen Anruf abhalten, obwohl auch er erkennt, dass der Verletzte ohne Hilfe sterben wird. Als Stefan darauf besteht, die Rettung anzurufen, zwingt Marco ihn mit einer Pistole, dies zu unterlassen.

Einem anderen Arbeitskollegen, der die gesamte Szene beobachtet hat, gelingt es schließlich, unbemerkt die Rettung zu rufen. Der Schwerverletzte verstirbt jedoch noch im Rettungswagen. Wäre die Rettung sofort gerufen worden, hätte er möglicherweise überlebt – jedenfalls hätte er eine deutlich höhere Chance gehabt.

6. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Stefan und Marco!

IV. (etwa 6%)

Klaus, der an Demenz leidet, lebt im Hospiz und hat zulässigerweise ein Präparat zur „Selbsttötung“ iSd Sterbeverfügungsgesetzes erhalten, welches das Pflegepersonal für ihn verwahrt. Ein halbes Jahr später bittet Klaus den Pfleger Paul, ihm das vom Personal verwahrte Präparat zu übergeben. Zu diesem Zeitpunkt ist die Demenz derart fortgeschritten, dass Klaus nicht mehr versteht, dass die Einnahme des Präparats zum Tod führen würde. Das ist für Paul klar erkennbar. Aus Mitleid gibt er ihm dennoch das Mittel, um ihn von seinem Leid zu erlösen. Klaus nimmt das Präparat ein und stirbt.

7. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Paul!

V. (etwa 10%)

Am 14.2.2023 fällt das Schild an der Außenseite der Apotheke „Zum Wohlbefinden“ herab und trifft einen Fußgänger tödlich. Im Zuge der Ermittlungen stellt sich heraus, dass der Handwerker Hans bei der Montage des Schildes am 3.5.2017 nachlässig war und zu kurze Schrauben verwendet hat. Deshalb konnte das Schild dem Wind nicht standhalten.

8. Sie sind Staatsanwält:in und bekommen den Abschlussbericht der Kriminalpolizei auf den Schreibtisch. Ist eine Verfolgung zulässig? Wie ist vorzugehen? Begründen Sie Ihre Antwort!

Viel Erfolg!

I.			
Entreißen des Geldkoffers: A: § 142 Abs 1 StGB: Geldkoffer und Geld sind fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert; Wegnahme erfolgt durch Einsatz physischer Kraft (Gewalt) gegen C zur Überwindung seines Widerstands; Gewahrsamsbruch spätestens bei Verlassen des Hauses; Tatbildvorsatz und erweiterter Vorsatz gegeben.	2	2	/
Keine Tätige Reue gem § 167, weil Raub nicht reuefähig	1	1	
B: §§ 12 3. Fall, 142 Abs 1 StGB: Beitragshandlung ist einerseits die Planungshilfe und andererseits das Warten im Fluchtauto am Tatort; Kausalität der Beitragshandlung für die Tatausführung; Vorsatz gegeben (keine Mittäterschaft, weil keine Mitwirkung bei der Ausführungshandlung); Einsatz der Schusswaffe begründet keine Qualifikation, weil Gewahrsam bereits gebrochen ist und Delikt somit vollendet ist; aA ist einer „sukzessiven Beihilfe“ bei Delikten mit überschießender Innentendenz bis zur materiellen Vollendung vertretbar (eine Ansicht genügt).	2	2	~
Schlag: C: § 84 Abs 4 StGB: Faustschlag ins Gesicht ist Verletzungshandlung; Gebrochener Wangenknochen ist eine an sich schwere KV (§ 84 Abs 1 3. Fall StGB); Verletzungsvorsatz gegeben.	2	2	
Rechtfertigung nach § 3 StGB (Nothilfe, weil das Eigentum einer anderen Person in Gefahr ist): Das Entreißen des Koffers ist ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut; Schlag gegen Gesicht des C ist zulässige Nothilfehandlung; subjektives Rechtfertigungselement gegeben; straflos.	2	2	
Schuss: B: §§ 15, 75 StGB: Voller Tatentschluss in Bezug auf den Tod des C; Schießen ist Ausführungshandlung; Tauglichkeit unproblematisch.	1	1	
Schuss: B: § 88 Abs 3 StGB: Schießen ist objektiv sorgfaltswidrig und grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB); Wunde ist leichte Körperverletzung; Fahrlässigkeitsschuld (Alternativ: leichte Fahrlässigkeit, straflos gem § 88 Abs 2 Z 2 StGB).	2	2	
Wegfahren: B: § 94 Abs 1 StGB: B hat eine Verletzung bei A verursacht (Wunde), jedoch keine Hilfe erforderlich; § 95 Abs 1 StGB: Bzgl Wangenknochen ist die Hilfe nicht offensichtlich erforderlich (keine Nachschaupflicht); straflos.	2	0,5	Prof § 94 nur dann nötig, TD ungehörig § 75 fehlt
Behalten des Geldkoffers: C: § 133 Abs 1, Abs 2 2. Strafsatz StGB: Geldkoffer und Geld sind Güter, die C anvertraut wurden; Verstecken und jedenfalls späteres An-Sich-Nehmen des Koffers sind Zueignungshandlungen; Tatbildvorsatz und erweiterter Vorsatz gegeben.	2	2	
Wertqualifikation nach § 133 Abs 2 2. Strafsatz StGB erfüllt; Vorsatz gegeben.	1	1	
Falsche Angaben: C: § 299 Abs 1 StGB zwar noch nicht durch Rat zur Flucht erfüllt, aber durch die falschen Angaben gegenüber der KriPo; Absicht gegeben (kein § 288 Abs 4, weil keine „förmliche“ (Abs 1) Befragung).	1	0,5	Auch Rat erfüllt
2.			
Mitnahme des Geldkoffers ist Sicherstellung iSd § 109 Z 1 lit a StPO.	1	0	3 fehlt
Zulässig zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche gem § 110 Abs 1 Z 2 StPO; Gem § 110 Abs 3 Z 1 lit b StPO durch KriPo von sich aus .	1	0	Nur Norm
Der Eigentümerin unter den Voraussetzungen des § 114 Abs 2 StPO auszufolgen	1	0,5	Norm fehlt, aber inhaltl
Zwischenergebnis	22	16,5	Indung
II.			
3.			
Posting: N: § 3g Verbotsg: Durch Veröffentlichung betätigt sich N auf sonstige Weise im nationalsozialistischen Sinne; Vorsatz gegeben.	1	1	
Inländische Gerichtsbarkeit: schlichtes Tätigkeitsdelikt; Tatort iSd § 67 Abs 2 StGB der Ort, an dem N das Foto ins Internet gestellt hat, also Norwegen;	1	1	

Daher keine Gerichtsbarkeit nach §§ 62 iVm 67 Abs 2 StGB; (keine Anwendbarkeit der §§ 64, 65 Abs 1 StGB).		1	0,5	
4.				
Anklageanspruch gem § 212 StPO; Frist 14 T. ab Zustellung (§ 213 Abs 2).		1	1	+ 5,13 keine Norm
Zuständigkeit OLG als 3-Richter-Senat gem § 33 Abs 1 Z 4, Abs 2 StPO.		1	1	
Könnte aus dem Grund des § 212 Z 1 StPO erfolgreich sein, weil Tat mangels österr. Gerichtsbarkeit nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.		1	1	
5.				
Nichtigkeitsbeschwerde gem § 345 Abs 1 Z 1 StPO: Mit 7 Geschworenen bei Abstimmung und Verkündung des Urteils war die Geschworenenbank nicht gehörig besetzt.		2	2	nicht ausführlich begründet
Rügeflicht gem § 345 Abs 2 StPO; durch Verteidiger gewahrt.		1	1	
Nichtigkeitsbeschwerde gem § 345 Abs 1 Z 6 StPO: Strafbarkeit mangels inländischer Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, daher wäre gem § 313 StPO eine entsprechende Zusatzfrage zu stellen gewesen.		2	0,5	Ausführung im Nuramtsfolge-Betrieb + Nachk. April
Zwischenergebnis		11	8	
III.				
6.				
Tod des Arbeiters: S: §§ 2, 75 StGB: Als bloßer Arbeitskollege kein Garant.		1	0	Behr
§ 95 Abs 1 StGB: Unglücksfall, Lebensgefahr, offens. erforderl. Hilfe; Vorsatz.		1	1	
Qualifiziert durch Todesfolge? Keine Quasikausalität („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“), nicht vollendet, daher Frage nach Versuch einer Erfolgsqualifikation; beide Ansichten (Judikatur/Lehre) vertretbar; aA nach Risikoerhöhungslehre: für Kausalität genügt Erhöhung der Rettungschance, daher Vollendung.		2	2	
Straflos nach Abs 2 mangels Zumutbarkeit		1	0	erheblichsteigenden Schriftl. Platz
M: § 75 StGB durch aktives Tun: Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs (keine Bestimmung zu §§ 2, 75, weil S den obj. TB nicht erfüllt);		2	0	
Kausalität? Mangels Sicherheit nicht gegeben, daher Versuch, tauglich; Aber Risikoerhöhungslehre wäre auch hier anzuwenden, diesfalls Vollendung.		1	0	
M: §§ 105, 106 Abs 1 Z 1 StGB gegenüber S, Drohung mit dem Tod.		ZP		
Schwarzarbeiter: M: § 153e Abs 1 Z 2 StGB		1	1	
Schwarzarbeiter: M: § 153e Abs 1 Z 2 StGB		1	0,5	+ 13c
Zwischenergebnis		10	5,5	
IV.				
7.				
Tod des Klaus: P: § 78 Abs 2 Z 3 StGB: mangels Einsichtsfähigkeit keine Selbsttötung, also auch keine Mitwirkung daran möglich.		2		nicht erfüllt gem aber zentrale Gedanken wie man auf erhalten
P: § 75 StGB: P tötet K, indem er ihm Medikamente gibt; Vorsatz (alternativ wie Judikatur: Beitragstäter, Einheitsstätertheorie)		1	1	
Zwischenergebnis		3	1	
V.				
8.				
Verdacht auf § 80 StGB, Strafdrohung bis 1 Jahr FS		1	1	Ausbildungen bilden
Verjährungsfrist gem § 57 Abs 3 StGB: 3 Jahre		1	1	
Aber Erfolg tritt erst nach Handlung ein (§ 58 Abs 1 StGB), daher Verjährung ab		1	0	
Erfolgseintritt (14.2.2023), 3 Jahre, erst am 14.2.2026, oder Fristverlängerung ab Tathandlung (3.5.2017) um das 1,5-fache (4,5 Jahre), am 3.11.2021;		1	0	
Verjährung 2021 ist für H günstiger, Tat daher verjährt		1	0	
Verfolgung aus rechtl Gründen unzulässig, Einstellung gem § 190 Z 1 StPO		1	1	
Kein § 35c StAG weil bereits ermittelt wurde		ZP		
Zwischenergebnis		5	3	
insgesamt		51	33	